

Er scheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition  
Johannisstraße 33.  
Besprechungsstunden der Redaction:  
Vormittags 10—12 Uhr.  
Nachmittags 4—6 Uhr.

Alle die Beiträge einbringenden  
Korrespondenten machen sich der Redaction nicht  
verantwortlich.

Kannahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Anzeigen an Wochentagen bis  
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Festtagen früh bis 1/9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Anzeigen:  
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,  
Pauls Kirche, Katharinenstr. 18, p.  
nur bis 1/3 Uhr.

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 16,000.

Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 Rthl.,  
incl. Postgebühren 5 Rthl.,  
durch die Post bezogen 6 Rthl.  
Jede einzelne Nummer 25 Pf.  
Belegexemplar 10 Pf.  
Schließen für Extrablätter  
ohne Postbeförderung 25 Pf.  
mit Postbeförderung 48 Pf.

Inserate 5 gesp. Petitzeile 20 W.  
Größere Schriften laut unserem  
Preisverzeichnis. — Tabellarischer  
Satz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstempel  
die Spalte 40 W.  
Inserate sind stets an d. Expedition  
zu senden. — Rabatt wird nicht  
gegeben. Zahlung pro numerando  
oder durch Postwechsel.

N<sup>o</sup> 151.

Mittwoch den 5. Mai 1880.

74. Jahrgang.

## Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen  
**Donnerstag den 6. Mai nur Vormittags bis 1/9 Uhr**  
geöffnet.

**Expedition des Leipziger Tageblattes.**

### Bekanntmachung.

Wir machen hierdurch öffentlich bekannt,

- 1) daß alle in Leipzig wohnhaften Knaben, welche Ostern 1879 und Ostern 1880 aus einer der hiesigen Volksschulen entlassen worden oder von einer höheren Schule abgegangen sind, ohne das 15. Lebensjahr vollendet zu haben, zu dem Besuche der Fortbildungsschule für Knaben verpflichtet sind;
- 2) daß die Anmeldung derselben, wenn sie im Bezirk der I. Fortbildungsschule wohnhaft sind, bei Herrn Director Dr. Bräutigam, dafern sie sich aber im Bezirk der II. Fortbildungsschule aufhalten, bei Herrn Director Dr. Störl zu erfolgen hat;
- 3) daß auch diejenigen Knaben anzumelden sind, welche aus irgend einem Grunde von dem Besuche der hiesigen Fortbildungsschule entbunden zu sein glauben;
- 4) daß hier einziehende Knaben, welche Ostern 1878, 1879 und 1880 aus einer auswärtigen Volksschule entlassen worden sind, ebenfalls zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet sind und sofort, spätestens aber binnen drei Tagen nach dem Einzuge bei dem Director der Fortbildungsschule ihres Bezirkes anzumelden sind;
- 5) daß Eltern, Lehrherren, Dienstherrschäften und Arbeitgeber bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, die im Falle der Nichterlegung in Haft umzuwandeln ist, die schulpflichtigen Knaben zu dieser Anmeldung anzuhalten oder letztere selbst vorzunehmen haben.

Leipzig, am 29. April 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Lehnert.

### Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 und nach Maßgabe der hierzu erlassenen königlich sächsischen Ausführungsordnung vom 20. März 1875 machen wir hierdurch Folgendes bekannt:

1. Die Stadt Leipzig bildet einen selbstständigen Impfbezirk, für welchen der Stadtvorstand Herr Dr. med. Wilhelm Conrad Blas als Impfarzt und Herr Dr. med. Schelenberg als dessen Assistent verpflichtet worden sind.
2. Das Impflocal befindet sich in dem alten Thomaßschulgebäude auf dem Thomaßkirchhofe (Eingang mittlere Thüre).
3. Dasselbst finden die öffentlichen Impfungen von hier aufhältlichen Kindern in der Zeit vom 3. Mai bis incl. 14. Juli und vom 18. August bis Ende September und zwar bis auf Weiteres an jedem Mittwoch von 1/3 bis 5 Uhr Nachmittags unentgeltlich statt.
4. Dasselbst sind auch die Impfungen je an dem darauf folgenden Mittwoch zur Revision vorzuführen.
4. Im Laufe dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:

I. diejenigen Kinder,

- a. welche im Jahre 1879 geboren worden,
  - b. welche in den Jahren 1874, 1875, 1876, 1877 oder 1878 geboren sind und im Jahre 1879 der Impfpflicht nicht vollständig genügt haben (erfolgreich geimpft oder wegen Krankheit nicht geimpft).
- II. diejenigen Zöglinge öffentlicher Lehranstalten und Privatschulen,
- a. welche im Jahre 1868 geboren sind,
  - b. welche in den Jahren 1863, 1864, 1865, 1866 oder 1867 geboren sind und im Jahre 1879 der Impfpflicht nicht vollständig genügt haben (erfolgreich wiedergeimpft oder wegen Krankheit nicht wieder geimpft).

5. Alle hiesigen Einwohner sind berechtigt, ihre, wie zu 4 unter I. a und b bemerkt, impfpflichtigen Kinder dort unentgeltlich impfen zu lassen.

Ebenso wird unentgeltlich, hier wohnhaften Personen, deren Kinder vor dem Jahre 1874 geboren, aber noch nicht oder nicht mit Erfolg geimpft sind, die unentgeltliche Impfung dieser Kinder in den vorerwähnten Impfterminen hiermit angeboten.

6. Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig ein Zettel zu übergeben, auf welchem Name, Geburtsjahr und Geburtsort des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes, beziehentlich der Mutter oder Pflegemutter deutlich verzeichnet ist.

7. Die Eltern der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Verwarnung vor den im § 14 Absatz 2 des Impfgesetzes angedrohten Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- und Revisionsterminen behufs der Impfung und ihrer Controle zu erscheinen, oder die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliche Zeugnisse hier nachzuweisen.

8. Wegen der Anberaumung der Impf- und Revisionstermine zur Wiederimpfung beziehentlich Controle der oben unter I. a und b gedachten impfpflichtigen Zöglinge wird an die Schulvorsteher besondere Weisung geben.

9. Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder aber, welche ihre im Jahre 1880 impfpflichtigen, beziehentlich wieder impfpflichtigen Kinder und Pflegebefohlenen, wie ihnen freigestellt ist, durch Privatärzte der Impfung unterziehen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bis längstens zum 30. September 1880 die erforderlichen Impfungen ausführen zu lassen, sowie jedenfalls längstens am 7. Januar 1881 die vorgeschriebenen Bescheinigungen darüber, daß die Impfung, beziehentlich Wiederimpfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterbleiben ist, auf dem Rathhause I. Etage, Zimmer Nr. 4 b vorzulegen, widrigenfalls sie Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen zu gewärtigen haben werden.

Leipzig, am 30. April 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Uhlmann.

### Bekanntmachung.

Die zum Umbau der Pontatowbrücke in der Lessingstraße hier erforderlichen Eisenconstructionsarbeiten sollen an einen Unternehmer in Accord vergeben werden.

Die Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeiten liegen bei unserer Tiefbauverwaltung, Rathhaus II. Etage Zimmer Nr. 18 aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Begüßliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Eisenconstructionsarbeiten der Pontatowbrücke betr.“

versehen, ebendasselbst und zwar bis zum 20. Mai d. J. Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Leipzig, am 29. April 1880.

Des Rathes Baudeputation.

**In den Monaten März und April 1880 sind vom Stadtrath ange stellt worden:**  
als Expedienten bei der Stadtsteuer-Verwaltung: Robert Eisentraut und Ernst Robert Renfer; als Bote bei der Schulgelder-Einnahme: Friedrich Carl Sandig; als Schulaufwärter: Hermann Franz Risch; als Caffengehälfe bei der Stadtkasse: Friedrich Richard Wittmar; als Rathsdienner: Friedrich Carl Dollbach.

### Die St. Pauli-Frage.

Die vom Reichskanzler gegen die Freihafenstellung Hamburgs gerichteten Anträge beschäffigen andauernd alle politischen Kreise. Nach offiziellen Mittheilungen ist nun auch die mehrfach erwähnte Verwahrung des Hamburger Senats gegen den Antrag Preußens in Form eines Antrages beim Bundesrath eingegangen. Es wird darin betont, daß gegen alle bisherige Gewohnheit, ohne jede vorgängige Verständigung mit Hamburg, eine in die Interessen des hamburgi-

schen Gemeinwesens auf das Tiefste einschneidende Aenderung angestrebt werde. Hamburg besitze in seiner Freihafenstellung nach Artikel 34 der Reichsverfassung ein Reservatrecht, welches die nationale Bedeutung des hanseatischen Handels- und Schifffahrtsverkehrs auch im neuen Reiche sichern sollte. Der Senat vermag den Artikel 34 nicht als eine vorübergehende Bestimmung aufzufassen. Die Bestimmung des Zeitpunctes zur Aufhebung der Freihafenstellung sei den Städten anbeizustellen; der Senat erachtet den Zeitpunct nicht für geeignet, um den im Art. 34

ihm vorbehaltenen Antrag auf Einschluß in die Zollgrenze, sei es mit Bezug auf die ganze Stadt, sei es mit Bezug auf die Vorstadt, zu stellen, deren Einverleibung der Senat nach Art. 34 gleichfalls abhängig von der Einwilligung Hamburgs erachtet. Es folgt nun eine nähere Ausführung des Nachweises, daß St. Pauli zu Hamburg gehöre und davon untrennbar sei. Die projectirte Zolllinie sei, wenn überhaupt ausführbar, schwerlich auf die Dauer haltbar. Bei Festsetzung der Zollgrenzen in Gemäßheit des Art. 34 habe vor 12 Jahren Niemand die Möglichkeit einer

Trennung St. Paulis von der Stadt auch nur angedeutet, wie denn auch bei dem Aufschlag zum Auerfium für die hiesige Bevölkerung von einer Trennung der Vorstadt St. Pauli nicht die Rede war. Der Senat halte den Antrag Preußens für unvereinbar mit dem Art. 34 der Reichsverfassung und ruft den Schutz der Bundesregierungen für die verfassungsmäßig gewährleisteten Reservatrechte besonders an. Schließlich wird beantragt, daß die Einverleibung eines Theiles der hamburgischen Vorstadt St. Pauli in das Zollgebiet ohne Zustimmung des Senats der

### Bekanntmachung.

Behufs Förderung der geologischen Aufnahme von Leipzig und Umgegend durch Herrn Prof. Dr. Credner ist es sehr erwünscht, rechtzeitig zu erfahren, wann und wo Bohrungen, Brunnenausschachtungen, Ausgrabungen u. s. w., welche sich in den gewachsenen Boden hinein erstrecken, vorgenommen werden sollen. Wir ersuchen deshalb alle diejenigen Privaten, welche dergleichen Arbeiten auszuführen gesonnen sind, von dem Beginn derselben unserer Stadtmassenerkunft, Rathhaus, II. Etage, schriftlich oder mündlich eine kurze Mittheilung rechtzeitig zukommen zu lassen.

Leipzig, am 15. April 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dr. Bangemann.

### Bekanntmachung.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die hiesigen Leichenfrauen häufig, namentlich in Fällen, wo dritte Personen mit der Vermittelung dieser Bestellung beauftragt worden sind, erst am zweiten oder dritten Tage nach festgestelltem Todesfall zur Wartung ihres Amtes bestellt worden sind.

Da sich hieraus mannigfaltige Unzuträglichkeiten ergeben haben, verordnen wir hierdurch, daß bei jedem Todesfall die betreffende Leichenfrau direct durch die Hinterlassenen selbst oder die bei diesen unmittelbar bediensteten Personen und im Laufe der ersten 24 Stunden nach eingetretenerm Tode zur Erfüllung ihrer Dienstpflichtigkeiten zu bestellen ist.

Zu widerhandlungen dagegen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. bez. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet werden.

Nachstehend fügen wir noch die Namen der hier verpflichteten Leichenfrauen unter Bezeichnung ihrer Wohnungen und der Districte bei, in welchen sie ihre Functionen auszuüben haben:

#### I. District (Innere Stadt):

Frau Concordia verw. Friedrich, Neufirchhof Nr. 12, II.

#### II. District (Nordvorstadt):

begrenzt durch den Kanthäbler Steinweg, die Frankfurter Straße und Lindenauer Chaussee einerseits und durch die Blücher- und Berliner Straße andererseits:

Frau H. Stetefeld, Thomaßgäßchen Nr. 7, Hof I.

#### III. District (Westvorstadt):

begrenzt durch den Kanthäbler Steinweg, die Frankfurter Straße und die Lindenauer Chaussee einerseits und durch den von der Ronnenmühle hinter der Weststraße hinführenden Abfuhrgraben, sowie den Johanna-

park, diesen mit umfassend, andererseits:

Frau Johanna Pettag, Neufirchhof Nr. 10, IV.

#### IV. District (Südvorstadt):

begrenzt durch den vorgebachten Mühlabfuhrgraben und den Johanna-

park einerseits und durch den Königs-

platz, die Windmühlstraße und den Döner Weg andererseits:

Frau Adelheid Grefchner, Hobe Straße Nr. 10, I.

#### V. District (Südöstliche Vorstadt, einschließlich des St. Johannisdistricts):

begrenzt durch den Königsplatz, die Windmühlstraße und den Döner Weg einerseits und durch die Johannesgasse und Dresdner Straße andererseits:

Frau Friederike Leonhardt, Rürnberger Straße Nr. 4—5, IV.

#### VI. District (Nordöstliche Vorstadt):

begrenzt durch die Johannesgasse und Dresdner Straße einerseits und die Blücher- und Berliner Straße andererseits:

Frau Johanna Ritter, Friedrichstraße Nr. 40, II.

Wremen-Leichenfrau: Frau Pauline verehel. Schramm, Pflanzengasse Nr. 6, III.

Leipzig, am 24. April 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Kretschmer.

### Bekanntmachung.

Wir beabsichtigen, in nächster Zeit die Entropfstraße auf dem Tracte von dem Gerberthor ab bis zur Horkstraße neu pflastern zu lassen und ergeht deshalb an die Besitzer der angrenzenden Grundstücke und bez. an die Anwohner hierdurch die Aufforderung, etwa beabsichtigte, den bezeichneten Straßentrassen berührende Arbeiten an den Privat-Gas- und Wasserleitungen und Beschleusen ungesäumt und jedenfalls vor der Neupflasterung auszuführen, da mit Rücksicht auf die Erhaltung eines guten Straßenpflasters dergleichen Arbeiten während eines Zeitraumes von 5 Jahren nach beendeter Neupflasterung in der Regel nicht mehr zugelassen werden.

Nicht minder werden die Ersgenannten unter Verweisung auf unsere Bekanntmachungen vom 2. Jan. 1877 und vom 29. Mai 1879 aufgefordert, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 60 M. oder der sonst in den gedachten Bekanntmachungen angedrohten Nachtheile die Unterführung der Dachtraufen mittelst besonderer Fallrohrschleusen unter den Fußwegen hindurch in die Hauspfeile der Straße rechtzeitig und spätestens bis zum 20. Mai d. J. zu bewirken.

Leipzig, am 26. April 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dr. Bangemann.

### Bekanntmachung.

Wir beabsichtigen, in nächster Zeit die Mollstraße östlich der Südstraße auf dem ehemaligen Areal der Immobilien-Gesellschaft zu Leipzig neu pflastern zu lassen und ergeht deshalb an die Besitzer der angrenzenden Grundstücke und bez. an die Anwohner hierdurch die Aufforderung, etwa beabsichtigte, den bezeichneten Straßentrassen berührende Arbeiten an den Privat-, Gas- und Wasserleitungen und Beschleusen ungesäumt und jedenfalls vor der Neupflasterung auszuführen, da mit Rücksicht auf die Erhaltung eines guten Straßenpflasters dergleichen Arbeiten während eines Zeitraumes von 5 Jahren nach beendeter Neupflasterung in der Regel nicht mehr zugelassen werden.

Nicht minder werden die Ersgenannten unter Verweisung auf unsere Bekanntmachungen vom 2. Jan. 1877 und vom 29. März 1879 aufgefordert, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 60 M. oder der sonst in den gedachten Bekanntmachungen angedrohten Nachtheile die Unterführung der Dachtraufen mittelst besonderer Fallrohrschleusen unter den Fußwegen hindurch in die Hauspfeile der Straße rechtzeitig und spätestens bis zum 20. Mai d. J. zu bewirken.

Leipzig, am 26. April 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dr. Bangemann.

### Bekanntmachung.

Wegen Vornahme des Schleusenbaues auf der Rürnberger Straße wird dieselbe auf der Strecke zwischen der Königsstraße und der Lindenstraße von Montag, den 3. Mai d. J. bis zur Fertigstellung der Arbeiten für den Fahrverkehr gesperrt.

Leipzig, den 1. Mai 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Darrwig.

Wegen Reinigung der Räume bleiben die Stadtkasse und die Stiftungsbuchhalterei für geschlossen.  
Leipzig, den 1. Mai 1880.

Des Rathes Finanz-Deputation.